

Adoptionsprobleme

Autor(en): **Junod, Philipp**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kleine Tagungskarte mit Übernachten Freitag/Samstag, Mittagessen und Nachtessen am Freitag, Frühstück und Mittagessen am Samstag, inklusive Service, Taxen und Kursbeitrag Fr. 52.-.

Anmeldungen sind zu richten an Herrn *Josef Huwiler*, Fürsorgesekretär beim Gemeinde- und Sanitätsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstraße 15, 6000 Luzern, Telephon (041) 9 22 85.

Anmeldeschluß: 1. September.

Bezug der Tagungskarten. Die Tagungskarte wird gegen Barzahlung am Donnerstag abend bzw. Freitag morgen jeweils nach Ankunft der Kursschiffe, im Kursbüro Hotel «Post» in Weggis, abgegeben.

Es besteht die Möglichkeit, Angehörige nach Weggis mitzunehmen und den Aufenthalt zu verlängern. Diesbezügliche Meldungen sind im voraus an den Quästor, Herrn Huwiler, erbeten.

Für die Ständige Kommission:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. *Max Kiener*, Bern

Fürsprecher *F. Rammelmeyer*, Bern

Adoptionsprobleme¹

Schlußbericht von Herrn PHILIPP JUNOD, Dr. iur., Präsident der ersten Tagung über schweizerische Adoptionsprobleme

Eben haben wir mit großem Interesse die Berichte der vier Arbeitsgruppen gehört; wir haben gestern diese vier Gruppen gebildet, um die Probleme, die sich in der Schweiz auf dem Gebiet der Adoption stellen, näher zu prüfen und um unsere Erfahrungen auszutauschen. Die Zeit erlaubt uns nicht, eine allgemeine Diskussion über die aufgeworfenen Fragen abzuhalten. Trotzdem können wir jetzt schon feststellen, daß sich die allgemeine Diskussion bald auf Detailfragen konzentriert hätte, welche im Mandat, das uns von der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit erteilt worden war, erst an zweiter Stelle stehen.

Bei den wichtigen Punkten, bei den Grundsätzen herrscht Einstimmigkeit. Keiner der vorgelegten Berichte schließt die andern aus; im Gegenteil, sie ergänzen sich harmonisch, so daß sich jetzt schon eine Synthese abzeichnet.

¹ Unter dem Patronat der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit fand vom 18. bis 20. April 1963 in Luzern eine erste Tagung über schweizerische Adoptionsprobleme statt. Angesehene in- und ausländische Fachleute haben die verschiedenen Seiten des Problems behandelt, wobei mehrere Arbeitsgruppen gebildet wurden. Die Tagung war ein voller Erfolg. Der Initiantin und Organisatorin, Frl. *E. Bertschi*, darf füglich gratuliert werden. Die Vorträge der Tagung sind in der Zeitschrift «Pro Juventute», September/Okttober-Nr. 1963, abgedruckt.

Wir geben nachfolgend den Schlußbericht des Präsidenten und die Schlußberichte der vier Arbeitsgruppen wieder, die in der genannten Zeitschrift nicht veröffentlicht wurden. Soweit diese Schlußberichte in französischer Sprache abgefaßt waren, sind sie von Madame *Luise Kaufmann* übersetzt und die Übersetzungen von Herrn Dr. *C. Schlatter* verifiziert worden. (Red.)

Bei der Zusammenfassung unserer Arbeiten müssen wir an einen Aspekt der heutigen Lage erinnern, der nicht hervorgehoben wurde, weil er offensichtlich ist: die gesetzliche Regelung und die heutige Praxis im Adoptionswesen sind keineswegs befriedigend. In der Schweiz wird die Adoption heute durch Bestimmungen geregelt, welche aus dem Jahre 1912 stammen, während doch seit dem Ende des letzten Krieges zumindest eine beträchtliche Entwicklung zu verzeichnen ist. Als ein Mittel, dank welchem ein durch seine Geburt benachteiligtes Kind in einer für seine Entwicklung günstigen Umgebung aufwachsen darf, dank welchem eine Familie neu geschaffen werden kann, wird die Adoption heute gefühlsmäßig sehr hoch bewertet, was oft zu überstürzten Entscheidungen geführt und Katastrophen nach sich gezogen hat. Es muß deshalb etwas geändert werden.

Das Problem wird seit mehreren Jahren auf internationaler Ebene geprüft. Zusammen mit dem technischen Hilfsdienst der Vereinten Nationen wurden im Jahre 1957 in Genf von Sachverständigen allgemeine Prinzipien ausgearbeitet, die dann im Jahre 1960 durch den in Leysin unter der Leitung von Herrn Maillard tagenden Europäischen Studienzyklus ratifiziert wurden; Herr Maillard beehrt uns übrigens bei unsern heutigen Arbeiten mit seiner Gegenwart und seiner Mithilfe. Wir konnten feststellen, daß diese allgemeinen Prinzipien auch auf die Schweiz angewandt werden können, da es sich im Ganzen gesehen um Inlandadoptionen handelt. Diese Prinzipien werden übrigens im ersten Grundsatz zusammengefaßt: «Die Adoption ersetzt am besten die Pflege, die ein Kind von seinen Eltern oder Verwandten erhält, unter der Bedingung, daß sie hauptsächlich auf dem Wohlergehen des Kindes begründet ist».

So erstaunlich dies auch scheinen mag, gehen weder die heute in der Schweiz gültige Gesetzgebung noch die Adoptionspraxis voll und ganz von diesem Grundsatz aus. Um ihm seine volle Kraft zu verleihen, müssen sowohl die Methoden der Sozialarbeit als auch der gesetzliche Rahmen der Institution verbessert werden, wie dies von den Berichterstattern heute morgen dargelegt worden ist. Wir können versuchen, ihre Wünsche in großen Linien aufzuzeichnen, indem wir eine Unterscheidung zwischen denjenigen vornehmen, die eine Änderung des gesetzlichen Rahmens zum Ziel haben, und jenen, welche die Verbesserung der Methoden der Sozialarbeit anstreben.

A. Auf rechtlicher Ebene schlagen wir vor

1. Änderungen der Adoptionsbestimmungen:

a) Wir versuchen, die Adoption von Kindern und sogar von Kleinkindern zu fördern. Wir haben nicht zu untersuchen, ob die heute bestehende Institution beibehalten werden kann, wenn es sich um die Schaffung von Familienbanden zwischen Erwachsenen handelt.

b) Grundsätzlich sollte die Adoption nur Ehepaaren gestattet sein. Mit Ausnahme von besonderen Umständen sollten keine künstlichen Halbweisen geschaffen werden.

c) Das vorgeschriebene Adoptionsalter sollte herabgesetzt werden. Durch die Adoption soll nämlich eine Familie geschaffen werden, die sich soweit wie möglich einer normalen Familie annähert, in welcher der Altersunterschied zwischen Eltern und Kindern meist ungefähr 25 bis 35 Jahre beträgt.

d) Die Mehrheit unter uns ist der Ansicht, daß *leibliche Kinder* für die Adoption kein Hindernis darstellen sollten, da sich die Gegenwart von Geschwistern für das Kind günstig auswirkt.

2. Was die Auswirkungen der Adoption betrifft, schlagen wir zwei grundlegende Änderungen vor: einige ihrer Folgen sind im einzelnen in den Berichten der Gruppen dargelegt worden:

a) Das Adoptivkind soll einem legitimen Kind gleichgestellt sein.

b) Grundsätzlich und nur mit Ausnahme von ganz besonderen Umständen sollen bei der Adoption die Beziehungen des angenommenen Kindes zu seiner *ursprünglichen Familie* abgebrochen werden, außer im Fall von Ehehindernis und den sich daraus ergebenden Folgen.

3. Das Adoptionsverfahren soll abgeändert werden, um die Politik des «fait accompli» zu verhindern.

a) Die Vormundschaftsbehörden, denen das Kind untersteht, sollen die Möglichkeit haben, von dem Augenblick an einzugreifen, wo eine Adoption beabsichtigt wird.

b) Das Unterbringen des Mündels zwecks Adoption soll durch die Vormundschaftsbehörden genehmigt werden.

B. Auf dem Gebiet der Sozialarbeit wird auf folgende Erfordernisse hingewiesen:

1. Die Adoption hat auf das gewissenhafteste durch Aussprachen mit den natürlichen Angehörigen des Kindes vorbereitet zu werden, um diesen zu einem freien Entschluß zu helfen. Zur Vorbereitung gehören aber auch eine gründliche Studie des Kindes und des in Aussicht genommenen Adoptivortes.

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Punkte haben wir detaillierte Richtlinien ausgearbeitet, welche für alle diejenigen, die sich mit der Kindesannahme befassen, eine wertvolle Hilfe bedeuten werden.

2. Des weiteren ist eine rationelle Zusammenarbeit zwischen allen im Adoptionswesen tätigen Personen zu organisieren (Vormünder, Ärzte, Fürsorger, Adoptionsvermittlungsstellen). Es wird unerlässlich sein, die Meinungen von Fachleuten für psycho-soziale Fragen einzuholen, um die Probleme zu klären, die sich für die Beteiligten bei der Versetzung des Kindes in die neue Familie ergeben.

3. Da bei der Kindesannahme wesentliche moralische Interessen auf dem Spiele stehen, ist eine behördliche Kontrolle derjenigen Personen zu erwägen, die sich mit der Adoptionsvermittlung befassen. An dieses Problem ist allerdings mit Vorsicht heranzutreten. Eine solche Kontrolle darf nämlich die am Adoptionswesen interessierten Institutionen nicht ihrer Initiative, ihrer Fähigkeit zu schöpferischen Leistungen oder gar ihres Verantwortungsbewußtseins berauben. Es erhebt sich ferner die Frage, ob die Beaufsichtigung durch den Staat oder durch private Organisationen erfolgen soll.

Die kurze Zusammenfassung unserer Arbeiten soll keineswegs die Tatsache verbergen, daß wir das Thema bei weitem nicht erschöpft haben. Zeitmangel verunmöglichte dies. War es aber nicht schon sehr nützlich zu beweisen, daß dringende Probleme vorhanden sind, daß sie in den sehr verschiedenen Kreisen, aus denen die zahlreichen Teilnehmer kommen, Interesse hervorrufen? Aber die begonnene Arbeit muß weitergeführt und beendet werden. Wenn wir der Schweizerischen Landeskonferenz für Sozialarbeit über unser Mandat Rechnung ablegen, müssen wir sie einladen, ihre Bemühungen für die theoretische und praktische Verbesserung des Adoptionswesens in der Schweiz weiterzuführen. Deshalb haben sich alle Gruppen einverstanden erklärt, der Konferenz die Bildung einer

Studienkommission vorzuschlagen, welche unsere Arbeiten weiterführen, die Ergebnisse in Ruhe ausarbeiten, die von uns angeschnittenen Fragen vertiefen und gegebenenfalls ein zweites Seminar über schweizerische Adoptionsprobleme einberufen kann.

Es scheint uns angezeigt, diese Studienkommission aus Delegierten derselben Vereinigungen zusammenzustellen, welche den Initiativausschuß, die Konferenz der Fürsorgedirektoren, die Vereinigung der Amtsvormünder, den Verband Schweizerischer Frauenvereine, die Stiftung «Pro Juventute», die schweizerische Zweigstelle des Internationalen Sozialdienstes und die Konferenz der Vormundschafsdirektoren gebildet haben.

Eine Interessengruppe ist in dieser Liste nicht aufgeführt. Es sind dies die Fachkreise, die im allgemeinen als Adoptionsvermittlungsbüros bezeichnet werden und die im Seminar hervorragend vertreten sind. Da sie sich bis jetzt nicht zu einer schweizerischen Organisation zusammengeschlossen haben, werden sie voraussichtlich auch keine Delegierten bezeichnen können. Trotzdem ist es notwendig, daß sie von der Studienkommission während ihrer Arbeiten konsultiert werden, damit sich ihre Erfahrungen verwerten lassen und ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Unsere Arbeiten waren deshalb nicht nutzlos. Sie können es nicht sein, angesichts des von zahlreichen Teilnehmern gezeigten Interesses. Unser Ehrgeiz ist jedoch größer. Unsere Arbeiten sollen, nachdem sie vervollständigt und vertieft worden sind, sich zum Wohle der ursprünglichen Familie, der Adoptivkinder und der Annehmenden auswirken. Mehr noch wollen wir, daß unsere Arbeiten der menschlichen Würde in unserem Lande zu besserer Geltung verschaffen.

Voraussetzungen zur Adoption im allgemeinen

(Bericht der Arbeitsgruppe 1)

Die Arbeitsgruppe 1 hatte sich mit den Voraussetzungen der Adoption im allgemeinen zu befassen. Wegen der großen Zahl der Teilnehmer wurde diese Gruppe in 3 Parallelabteilungen geführt, die in bemerkenswerter Weise zu denselben oder sehr ähnlichen Ergebnissen kamen. Ich habe den Auftrag erhalten, diese Ergebnisse kurz zusammenzufassen und Ihnen vorzutragen. Ich will versuchen, meiner Pflicht nachzuleben.

Wir haben festgestellt, daß die Adoption ein fürsorgerisch-juristisches Problem ist. Die vorzüglichste Einzelfallhilfe ist kein Ausgleich für das Übersehen eines juristischen Punktes. Andererseits garantiert auch die sorgfältigste Berücksichtigung aller juristischen Erfordernisse noch nicht, daß die Adoption auch vom fürsorgerischen Standpunkt aus richtig ist. Es ist daher sowohl der fürsorgerischen als auch der juristischen Seite des Problems gleichermaßen unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

Wenn wir hier von der Adoption sprechen, so meinen wir vornehmlich die Adoption Minderjähriger, insbesondere außerehelicher Kinder, die etwa 70% aller Adoptierten ausmachen.

Eine Adoption soll ins Auge gefaßt werden, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Dabei wurde der Wunsch geäußert, der Art. 267 Abs. 2 ZGB möge nicht nur negativ umschrieben werden in dem Sinne, daß die Adoption dem angenommenen Kinde keinen Nachteil bringen, sondern positiv, daß die Adoption dem Kinde zum Wohl gereichen solle.

Maßgebend für die Entscheidung der Adoptionsfrage sind die Interessen des Kindes. Wenn sie gewahrt werden, bietet die Adoption dem verlassenen Kinde den besten Ersatz für das fehlende eigene Elternhaus.

Durch die Adoption sollen, so weit immer möglich, Verhältnisse geschaffen werden, die nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich normalen Familienverhältnissen entsprechen. Unter diesem Gesichtspunkte wurde einhellig die Auffassung vertreten, daß das gesetzliche Mindestalter des Adoptanten herabzusetzen und dazu die Möglichkeit zu schaffen sei, auch noch vom herabgesetzten Mindestalter Dispens zu erhalten, wenn nachgewiesenermaßen feststeht, daß die Ehe des oder der Adoptanten kinderlos bleiben wird.

Es wurde festgestellt, daß oft ein legitimes Bedürfnis nach einer Adoption besteht, auch wenn schon ein eheliches Kind vorhanden ist. Unsere Arbeitsgruppen waren sich aber dessen bewußt, daß zuerst noch die familien- und erbrechtlichen sowie die sozialen und psychologischen Folgen abgeklärt werden müssen, bevor die Forderung nach einer Gesetzesänderung in dieser Richtung – nämlich nach dem Verzicht auf das gesetzliche Erfordernis des Fehlens ehelicher Nachkommen – erhoben werden kann.

Ferner wurde statuiert, daß die Adoption nur einem Ehepaar oder einem Ehepartner zugestanden werden soll, ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, aber auch einer Einzelperson.

Die Adoption bedarf gründlicher Vorbereitung. Dazu gehört namentlich:

1. Die Prüfung der Frage, ob sich die Wegnahme des Kindes aus dem bisherigen Familienverbande rechtfertigt. Wo dies zutrifft, sind die Eltern des Kindes über die rechtlichen, sozialen und psychologischen Folgen der Adoption aufzuklären. Ferner ist eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung der Elternrechte bzw. der elterlichen Gewalt beizubringen. Dabei wurde gefordert, daß Verzichtserklärungen, insbesondere von außerehelichen Müttern, die vor der Geburt des Kindes oder noch unter den Einwirkungen der Geburt abgegeben wurden, unbeachtlich seien. Die Verzichtserklärung soll erst entgegengenommen werden, wenn eine angemessene Zeit verstrichen und die verzichtende Mutter sich über die Folgen des Verzichts klar geworden ist. Armut allein ist kein Grund, um ein Kind wegzunehmen zwecks Adoption.

2. ist die Frage zu prüfen, ob das Kind nach seinem körperlichen, geistigen und seelischen Zustand zur Adoption vermittelt werden kann, mit anderen Worten, ob es adoptionsfähig ist. Sollen gebrechliche Kinder adoptiert werden, so sei uns dies ein Grund, eine solche Adoption nach jeder Richtung besonders genau zu prüfen.

3. Die Annahmewilligen sind auf ihre Eignung als Betreuer und Erzieher zu prüfen, die Motive der Kindesannahme sind zu erforschen und die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse sind klarzustellen. Besondere Beachtung ist der Konfession zu widmen. Das Adoptivkind soll grundsätzlich in seinem angestammten Glaubensbekenntnis erzogen werden. Ferner sind die künftigen Adoptiveltern über die Herkunft und Heredität des Kindes aufzuklären, soweit dies möglich ist, und über die rechtlichen, vor allem die erbrechtlichen Folgen der Adoption.

4. ist zu prüfen, ob bei allen Beteiligten die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Adoption vorliegen und alle dazu erforderlichen Dokumente bzw. Urkunden vorhanden sind oder beschafft werden können, damit dem Vollzug der Adoption keine Hindernisse von dieser Seite entgegentreten.

5. wird die Bestellung eines kompetenten Vertreters, namentlich für das außereheliche Kind, gefordert. Jedes außereheliche Kind, das nicht unter elterlicher Gewalt steht und zur Adoption weggegeben werden soll, muß einen Vormund oder Beistand haben, der die Entwicklung des der Adoption vorangehenden Pflegeverhältnisses zu beobachten und als gesetzlicher Vertreter beim Vollzug der Adoption mitzuwirken hat. Adoptions-Vermittlungsstellen haben besonders darauf zu achten, denn die bloße Vollmacht einer außerehelichen Mutter genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das Pflegeverhältnis, das der Kindesannahme vorausgehen hat, soll eine angemessene Zeit gedauert haben, bevor zur Adoption geschritten wird. Die Meinungen über die Zeitdauer waren kontrovers und erstreckten sich von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, so daß unsere Arbeitsgruppen darauf verzichteten, eine bestimmte Zeitspanne zu fixieren.

Mehrheitlich wurde der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Form des Adoptionsverfahrens weiterhin den Kantonen überlassen bleiben möge, daß aber nach durchgeführter Adoption einheitlich dafür zu sorgen sei, daß das angenommene Kind eine Ausweisurkunde erhält, die mit seiner neuen Identität übereinstimmt.

Zwischenstaatliche Adoptionen sind wenn immer möglich zu vermeiden und sollen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sich nach gewissenhafter Überprüfung keine Unterbringungsmöglichkeiten im eigenen Lande ergeben. Dabei ist Vorsorge zu treffen, daß die Adoption in beiden Ländern als rechtsgültig anerkannt wird, um die Entstehung sogenannter hinkender Adoptionen zu vermeiden.

Es soll auch verunmöglicht werden, daß Einwohner der Schweiz, denen man hier die Aufnahme eines Adoptivkindes verweigert, sich ein solches Kind einfach aus dem Auslande holen können.

Die Tätigkeit der bestehenden Adoptionsvermittlungsstellen wurde dankbar gewürdigt, doch bestand einmütig die Auffassung, daß ihre Arbeitsweise in verschiedener Hinsicht der Reform bedürfe, und es wurde die Frage einer staatlichen Konzession zur Ausübung einer solchen Vermittlungstätigkeit aufgeworfen, ohne daß unsere Arbeitsgruppen bestimmte Anträge formulierten, da die Zeit nicht ausreichte, um die Materie gründlich zu prüfen.

Dr. *Werner Sameli*

Das Kind und die Adoption

Bericht der Arbeitsgruppe 2

Folgende Punkte müssen unserer Ansicht nach hervorgehoben werden:

1. Bevor zu einer Unterbringung zwecks Adoption geschritten wird, ist es äußerst wichtig, sich zu überzeugen, daß die Mutter tatsächlich entschlossen ist, ihr Kind wegzugeben, und daß sie die notwendigen Dokumente unterzeichnet hat.

Dieser Grundsatz schließt die Notwendigkeit ein, den natürlichen Eltern des Kindes – ob sie nun ihre Rechte über das Kind ausüben oder nicht – vollständige Informationen über die Adoption und die Tragweite ihres Verzichtes zu geben.

Obwohl sich das ZGB über diesen Punkt ausschweigt, scheint es uns absolut notwendig, daß in allen Fällen, wo ein Kind zwecks Adoption placiert wird, von der Mutter und in vielen Fällen sogar vom Vater eine Verzichtserklärung unterzeichnet wird. Diese Unterschrift verwirklicht materiell den Willen der Person,

die auf ihr Kind verzichtet. Dieser Verzicht muß, mit Ausnahme von ganz außergewöhnlichen Fällen, nach der Geburt des Kindes erfolgen, und die Mutter muß in der Lage gewesen sein, ihre Entscheidung frei zu treffen (Bedenkzeit, Überwindung des Schuldgefühls, finanzielle Hilfe usw.).

Es wird gewünscht, daß eine Ad-hoc-Kommission folgenden Punkt überprüft: Inhalt und Form der Verzichtserklärung und der Bewilligung zur Namensänderung.

2. Bevor das Kind zwecks Adoption untergebracht wird, ist es notwendig, eine gründliche Studie über das Kind, sein bisheriges Leben, seine Rechtsstellung, seine Gesundheit, seine psychologische Verfassung und seine Chancen für eine normale Entwicklung durchzuführen.

Diese gründliche Studie muß als ein Teil der Wahrung seiner Interessen betrachtet werden und darf nicht unter dem Vorwand umgangen werden, daß die Adoptiveltern das bisherige Leben des Kindes nicht zu kennen wünschen.

Andererseits stellt diese Studie eines der Grundelemente für eine passende Unterbringung dar. Es muß nämlich daran erinnert werden, daß das Kind durch die Adoption nicht in ein sozial weniger begünstigtes Milieu kommen soll, als es in seinem angestammten Lebenskreis gekannt hätte.

Die Studie über das Kind erlaubt dann später, ihm über seine natürlichen Eltern Auskunft zu geben, falls es dies wünscht. Die das Kind betreffenden Erhebungen müssen mit Zurückhaltung und mit Rücksichtnahme auf die Vorbereitung der Adoptionskandidaten verwendet werden.

Die psychologische Verfassung des Kindes darf nicht vernachlässigt werden, und es wird sehr empfohlen, die Möglichkeiten für psychologische Untersuchungen, die schon im Kleinkindalter angewandt werden können, auszunützen.

3. Mit größter Sorgfalt muß die so heikle Wahl der für ein bestimmtes Kind am besten geeigneten Adoptivfamilie getroffen werden; alle als gültig anerkannten, in Frage kommenden Faktoren müssen in Betracht gezogen werden; die Erhebungen über das neue Lebensmilieu des Kindes müssen gründlich durchgeführt werden. Angaben über die materielle Lage der zukünftigen Adoptiveltern genügen nicht. Ihr Wunsch, ein Kind zu adoptieren, muß auf die Probe gestellt werden. Die Erfahrungen eines Fachmannes sind möglicherweise notwendig, um Affektivitätsstörungen aufzuspüren und die eigentlichen Gründe, aus denen ein Ehepaar den Entschluß zur Adoption faßt, zu erkennen.

Wir haben es der Gruppe 4 überlassen, diesen Grundsatz gründlich zu überprüfen. Indessen möchten wir hervorheben, daß im Laufe der Studie gewisse von den Adoptionskandidaten geäußerte Wünsche (Geschlecht und Alter des Kindes) nicht ausgeschlossen werden sollten, da diese Wünsche einen Charakterzug zum Ausdruck bringen, der beim «matching» berücksichtigt werden soll.

Andererseits soll sich die Studie über die Kandidaten auch auf den Familienkreis und sogar auf das soziale Milieu, in welchem sie leben, erstrecken, um zu ersehen, wie das Kind aufgenommen werden wird.

Den Adoptionsvermittlungsstellen wird empfohlen, die Probleme der unfreiwilligen Sterilität zu vernachlässigen, und die Ehepaare soweit wie möglich an Spezialisten dieses Gebietes zu verweisen.

4. Dem Faktor Religion darf nicht ausgewichen werden, weder in bezug auf das Kind noch in bezug auf die Adoptiveltern.

Wenn ein Kind vor seiner Unterbringung zwecks Adoption noch nicht getauft ist, wird man trotzdem dem Willen der Mutter Rechnung tragen, soweit das

«matching» dies erlaubt. Wenn dagegen das Kind schon getauft ist, soll es nach Ansicht der Gruppe in einer Familie mit gleicher Konfession untergebracht werden.

Bei Mischehen ist die Religion derjenigen Kirche zu berücksichtigen, welche die Adoptionskandidaten getraut hat, sowie die eventuellen Verpflichtungen, welche das Ehepaar bei dieser Gelegenheit auf sich genommen hat.

Eine Ad-hoc-Kommission soll folgenden Punkt prüfen: Welche Bedeutung muß der Möglichkeit beigemessen werden, daß die Heimatgemeinde in gewissen Fällen bei der Religionswahl für das Kind eingreift?

Außerdem werden die Behörden der protestantischen und der katholischen Kirche eingeladen, in theologischer Sicht die Möglichkeit zu prüfen, das Kind erneut zu taufen oder es zumindest in die Kirche einzuführen, falls es schon getauft worden war und eine Namensänderung vorgenommen wird.

5. Es wird empfohlen, vor der gesetzlichen Adoption das Kind während einer dem betreffenden Fall angepaßten Frist bei den zukünftigen Adoptiveltern unterzubringen.

Während dieser Frist, die sich über mehrere Jahre erstrecken kann, wenn die Kandidaten nicht alle vom ZGB vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, muß denselben ein Beistand gewährt werden. Es handelt sich hier nicht um eine lästige Überwachung, sondern um eine positive Unterstützung.

Die Vermittlungsstelle ist wegen ihrer Kenntnisse in bezug auf das Kind und wegen der Verpflichtungen, die sie ihm gegenüber hat, das für diese Aufgabe am besten geeignete Organ.

Bei der mit den Kandidaten gemeinsam durchgeführten Prüfung der Probleme, die sich durch die Adoption und die Erziehung eines Kindes ergeben, soll die Notwendigkeit dieses Beistandes offen besprochen werden.

Indessen muß im Interesse des Kindes gewünscht werden, daß die im ZGB vorgeschriebenen Altersbedingungen abgeändert werden, um den Adoptiveltern die lange Wartezeit, die bei ihnen und beim Kind ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen kann, zu ersparen.

Eine Sonderkommission soll folgende Punkte prüfen:

– in welchen Fällen ist eine Übertragung der Vormundschaft notwendig, wenn das Kind nicht im Heimatkanton untergebracht wird (die Gefahr besteht, daß der Unterhaltspflichtige den neuen Wohnort des Kindes kennt und ihn der natürlichen Familie mitteilt)?

– in welchen Fällen kann die Unterhaltspflicht aufgehoben, ausgesetzt oder durch die Zahlung einer Kapitalabfindung ersetzt werden, nachdem das Kind zwecks Adoption untergebracht worden ist?

6. Es wird gewünscht, daß die Adoptiveltern in jedem Kanton einen Fachdienst konsultieren können, wenn bei der Adoption eine Schwierigkeit auftaucht (Verhaltens- oder Charakterstörungen, wie Aggressivität, Bettnässen, Appetitverlust, Stottern, Angstträume oder sonderbare Angewohnheiten usw. Angstzustände im Augenblick, wo das Kind in eine neue Umgebung gebracht wird, erfährt, daß es ein angenommenes Kind ist, ein nachgeborenes Kind schlecht aufnimmt, ins Spital gebracht werden muß usw.).

Damit die Adoptiveltern ohne Befürchtungen und ohne ein Gefühl des Versagens einen Fachdienst in Anspruch nehmen, wird gewünscht, daß sie sich vor der Placierung des Kindes mit dem Psychologen oder dem Kinderpsychiater, wel-

cher das Kind untersucht hatte, unterhalten können. Dieser wird den Eltern nützliche Hinweise über die Entwicklungsphasen des Kindes und über die Dienste, die ihnen eine Fachstelle später leisten kann, geben können.

7. Die Adoptionsvermittlungsstellen müssen sich bemühen, die Öffentlichkeit über die Schwierigkeiten und die Tücken der Adoption, aber auch über die Erfolge und positiven Leistungen aufzuklären, welche einem Kind zu einem ständigen Heim und einer Familie verhelfen.

Bei dieser Aufklärung muß der Öffentlichkeit ebenfalls mitgeteilt werden, daß schon vor dem vierzigsten Altersjahr ein Kind zwecks Adoption aufgenommen werden kann. Die Öffentlichkeit muß ebenfalls erfahren, daß die Zahl der anzunehmenden Kinder immer viel kleiner ist als die Zahl der für eine Adoption in der Schweiz eingeschriebenen Ehepaare.

8. Die Gruppe wünscht, daß auf internationaler Ebene der Schutz des Kindes verstärkt werde, damit die Interessen eines Kindes anderer Nationalität ebensogut wie in seinem Vaterlande gewahrt werden.

J. Foëx

Die leiblichen Eltern und die Adoption

Bericht der Arbeitsgruppe 3

Vorbemerkung: Aus Zeitgründen konzentrierten sich die Diskussionen auf die Problematik der unehelichen Mutter, während der außereheliche Vater sowie die ehelichen Eltern beiseite gelassen wurden.

Die Arbeitsgruppe gelangte im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Adoption ist nicht nur aus sozialen und psychologischen, sondern auch aus religiösen und ethischen Überlegungen im Hinblick auf das Kind und auf die verzichtenden Eltern durchaus zu bejahen.

2. Die außereheliche Mutter hat im allgemeinen auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur und ihrer bisherigen Entwicklungsbedingungen ungünstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Lebensbewältigung.

3. Die Geburt des Kindes führt zu zusätzlichen Belastungen, denen sie ohne fachkundige fürsorgerische Hilfe nicht gewachsen ist.

4. Nach moderner, wissenschaftlich begründeter Auffassung lassen sich von den denkbaren Lösungen fürsorgerisch nur verantworten

entweder eine umfassende persönliche Betreuung des Kindes durch die Mutter selber

oder ein Verzicht auf das Kind, damit die vollständige Verwurzelung in einer Adoptivfamilie möglich wird.

5. Die Wahl zwischen diesen beiden Lösungen muß in jedem Fall individuell getroffen werden.

6. Dabei muß sich der Sozialarbeiter von diagnostischen Überlegungen leiten lassen. Auf keinen Fall dürfen finanzielle Erwägungen allein ausschlaggebend sein.

7. Eine Adoption soll in der Regel dann angestrebt werden, wenn eine emotionale Unfähigkeit der Mutter und/oder eine soziale Unmöglichkeit, dem Kind auf die Dauer die nötige Geborgenheit zu geben, vorliegt.

8. Die positive Konsequenz eines Verzichts (nämlich die Gewißheit, für das Kind das Beste getan zu haben), wiegt gewisse negative Folgen (wie restliche Schuldgefühle und das Risiko späterer Reue) bei weitem auf.

9. In der Regel laufen die Interessen der Mutter und des Kindes parallel. Trifft dies ausnahmsweise nicht zu, gehen die Interessen des Kindes vor.

10. Im Laufe der Beratungen sind die Eltern gründlich auf alle Konsequenzen einer Adoption aufmerksam zu machen.

11. Die öffentliche Meinung ist gegenüber verzichtenden Eltern eher negativ. Daraus resultiert die Verpflichtung der Fürsorge zu genereller und individueller Aufklärung über die Probleme solcher Eltern.

12. Abgesehen von Ausnahmefällen soll der Mutter von vornherein die Möglichkeit der Adoption als positive Lösung aufgezeigt werden.

13. Im Sinne einer Reifungshilfe soll der Mutter – frühzeitig, wenn immer möglich schon während der Schwangerschaft – in mehreren Besprechungen geholfen werden, zu einer soliden Entscheidung zu gelangen und bei dieser Entscheidung zu bleiben.

14. Voraussetzung einer wirksamen Hilfe ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen unehelicher Mutter und Sozialarbeiter.

15. Die fürsorgerische Betreuung der Mutter ist, soweit notwendig, auch nach Abgabe der Verzichtserklärung fortzusetzen.

16. Gerät die Mutter später in Zweifel über die Richtigkeit ihres Beschlusses, ist erneut auf ihre gesamte Situation einzugehen. Das potentielle Adoptionsverhältnis ist aber unbedingt zu schützen.

17. Die definitive Verzichtserklärung ist der Mutter grundsätzlich nach der Geburt abzunehmen.

Diese Thesen führen zur Schlußfolgerung, daß die schweizerische Adoptionspolitik in zwei Richtungen zu modifizieren ist:

a) in der Richtung einer vermehrten Anerkennung und Anwendung der Adoption als eines vollwertigen Mittels der Kinderfürsorge und

b) in der Richtung einer Intensivierung und gezielteren Handhabung der Hilfe an die außereheliche Mutter.

Frau *Edith Hess-Haeberli*, Dr. *W. Asal*

Die Adoptiveltern und die Adoption

Bericht der Arbeitsgruppe 4

Bevor mit der Prüfung des Punktes Adoptiveltern begonnen wurde, nahm die Gruppe offen und ausführlich zu allen in den Vorträgen vom 18. und 19. April aufgeworfenen Fragen Stellung.

Die Gruppe erachtet es als unerlässlich, daß die sich mit der Adoption befassenden Personen eine sehr gründliche Studie der zukünftigen Adoptiveltern vornehmen.

Diese Studie sollte durch qualifizierte Personen durchgeführt werden, welche die heute im Sozialdienst für die Adoption angewandten Methoden kennen.

Außer den in jeder Sozialstudie enthaltenen üblichen Fragen wie Personalien, äußere Erscheinung, Gesundheit, Religion, Zusammensetzung der Familie, hat sich die Gruppe zur Einführung der von Fräulein Montandon vorgeschlagenen Fragen entschlossen, nämlich:

1. Soziale Anpassung der Kandidaten.
2. Affektive Beziehungen des Ehepaares.

3. Beziehungen zur Familie, zu Freunden, zur Umgebung und zum Arbeitsmilieu.
4. Einstellung des Ehepaares in bezug auf seine Sterilität.
5. Ausgesprochene und unausgesprochene Begründung des Adoptionswunsches.
6. Einstellung zu den Problemen des Kindes (Aufklärung über seinen wirklichen Status usw.).
7. Erzieherische Fähigkeiten.
8. Materielle Möglichkeiten.

Die Informationen über die Adoptiveltern stammen von den betreffenden Personen selbst (Ergebnisse der Gespräche und Hausbesuche) und von Drittpersonen, das heißt von den Referenzen, die direkt von den Annehmenden angegeben wurden, und von denjenigen, welche zu konsultieren die Fürsorgerin für angezeigt erachtet (Ärzte, Zivil- und Kirchenbehörden, Polizei, Arbeitgeber usw.).

Es ist selbstverständlich, daß gewisse Bedingungen für diese Studie unerlässlich sind: vollständige Offenheit auf beiden Seiten – Begründung der Sozialstudie, Vorbereitung auf die Wartezeit und auf die Spannungen, die sich daraus ergeben können, sowie auf eine eventuelle Zurückweisung der Kandidatur, rechtliche Hinweise (unter anderem über die Aufrechterhaltung oder die Schaffung einer Vormundschaft bis zur gesetzlichen Adoption, Änderung des Namens und Vornamens, Auswirkungen des Zivilstandes, Einbürgerung usw.).

Es wäre zu wünschen, daß die Studie über die Adoptiveltern von einer Spezialistengruppe besprochen wird: Fürsorgerin, Juristen, Psychiater usw., denen die Fürsorgerin das Ergebnis ihrer Untersuchungen unterbreiten würde; falls erforderlich, könnten der oder die Spezialisten mit dem Ehepaar eine Besprechung abhalten. Die Spezialistengruppe würde für die Fürsorgerin eine Stütze bedeuten und gleichzeitig ein Höchstmaß an Objektivität gewährleisten.

Es wäre erfreulich, wenn das Herkunfts- mit dem Adoptivmilieu übereinstimmen würde, und somit die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes den Wünschen der Adoptiveltern entsprächen.

Es wäre notwendig, die Eltern über die Erbeigenschaften des Kindes zu unterrichten, indem jedoch der Tatsache Rechnung getragen wird, daß durch äußere Umstände hervorgerufene pseudo-hereditäre Erscheinungen das Leben der Vorfahren beeinflußt haben können.

Von der Gruppe geäußerte Wünsche:

1. Im Interesse der Adoptiveltern und der Kinder wäre es angezeigt, die Vormundschaft über ein zwecks Adoption in einem andern Kanton placierten Kind nicht zu übertragen, damit die Weiterführung des Beistandes und volle Diskretion gesichert sind.

2. Da bis zur vollzogenen Adoption nur eine einzige Person mit der Kontrolle betraut werden soll, hat bei der Übergabe des Kindes an die für die Annahme vorgesehenen Personen eine entsprechende Verständigung zwischen dem Vormund, der Vermittlungsstelle und der amtlichen Pflegekinderaufsicht stattzufinden. Im allgemeinen wird der Vormund auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse diese Aufgabe übernehmen. Gelegentlich wird auch die Vermittlungsstelle diese Aufsicht ausüben.

3. Die Adoptionsvermittlungsstellen oder andere amtliche oder private Organe, welche eine Verzichtserklärung erhalten oder über einen Verzicht informiert

werden, sollten verpflichtet sein, dies den zuständigen Behörden zu melden und gegebenenfalls eine Bevormundung zu veranlassen.

4. Die Adoptionsvermittlungsstellen sollten einer amtlichen Stelle angegliedert sein oder zumindest unter amtlicher Aufsicht stehen.

5. Endlich möchte die Gruppe, daß eine schweizerische Zentralorganisation geschaffen werde, an welche sich Vormünder oder Privatpersonen wenden könnten.

Sam Humbert

Humor

Und diese Zerschlagung von Unwichtigkeiten ist auch eine Tat der Nächstenliebe. Sie kann es auf verschiedene Art und Weise sein; wir alle kennen die vielfältigen Gelegenheiten: Wir alle wissen, wie oft ein witziges Wort heftige Auseinandersetzungen entschärft – weil es plötzlich zum Bewußtsein bringt, daß die heißumstrittene Frage gar nicht so wichtig ist oder daß wenigstens die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten gar keine so große Bedeutung mehr haben können...

Wir alle wissen auch, wie durch eine lustige Bemerkung ein fressender Ärger verscheucht werden kann, weil nämlich dieser Ärger bereits weit über den unmittelbaren Anlaß hinaus zu wuchern angefangen hat.

Humor mag allen Arten von Sorgen etwas von ihrer Bedeutung, etwas von ihrer ätzenden Wirkung nehmen. Und darum kann es gewissermaßen eine Pflicht zur Heiterkeit geben für denjenigen, der die Anlagen dazu hat – eine Pflicht, diese Anlagen zu hüten und zu pflegen, damit er sie gebrauchen kann, wenn er damit Gutes tun kann. Nicht als ob Humor die Sorgen gleich beheben könnte, er kann aber meist das Maß ihrer Schwere erleichtern...

Und so müßte man auch beim fürsorgenden Menschen spüren: er ist jetzt nicht deswegen froh gestimmt, weil das im Augenblick hilft, sondern weil sein helfender Beruf ihm die innere Ruhe gibt. Und darum würde man auch hinter seiner Heiterkeit – einer wohl zurückhaltenden Heiterkeit – das Mitgefühl, die Mitsorge spüren. Mit dem Mitlachen würde man das Mitweinen spüren... (Aus «Caritas und Humor», von Dr. Paul F. Portmann in der Zeitschrift «CARITAS», Heft 4, April 1964, Seiten 128–129.)

Schweiz

Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag. Durch Verordnung des Bundesrates vom 26. 5. 1964 über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag sind die Ansätze geändert worden. Die Mindestanzahlung beträgt allgemein 30 % des Barkaufpreises und die Höchstdauer 2 Jahre.

Bei Möbeln betragen die Ansätze 20 % des Barkaufpreises und 3 Jahre, bei Automobilen (Personenwagen) betragen sie 35 % des Barkaufpreises und anderthalb Jahre. (Vgl. A.S. 1964, Seiten 516–517.)